

Merkblatt Konzerte und Anlässe

1. Allgemeines

- Grundsätzlich entscheidet der Pfarrer über die Benützung der Pfarrkirche und Kapelle im Ried.
- Die Pfarrkirche Heilig Kreuz und die Kapelle zur Schmerzhafte Muttergottes im Ried können für Konzerte und andere kulturelle Anlässe gemietet werden.
- In der Regel wird ein Konzertanlass pro Monat bewilligt.

2. Pfarrkirche und Kapelle im Ried

2.1 Zeiten

- Konzertanlässe (nur in der Pfarrkirche möglich!) beginnen samstags in der Regel um 19.30 oder 20.00 Uhr, sonntags um 17.00, 17.30 oder 18.00 Uhr.

2.2 Reservationsanfragen

- Die Reservation erfolgt über das Pfarreisekretariat.
- Die Reservation gilt erst dann definitiv, wenn der Mietvertrag von beiden Parteien unterzeichnet worden ist.
- Folgende Informationen sind für eine Reservationsanfrage erforderlich:
 - Datum, Zeit (auch Einrichten/Vorprobe etc.)
 - Programm (bei Konzerten: Komponisten, Werke)
 - Veranstalter/Verein (bei Konzerten: Orchester, Solist(en), Dirigent)
 - Eintrittspreis(e) oder Kollekte
 - Benötigte Räume/Infrastruktur

2.3 Auflagen für die Benützung

- Pfarrkirche und Kapelle sind sakrale Orte! Sie sind mit grösster Sorgfalt zu benützen. Der Chor in der Pfarrkirche/Kapelle darf ohne Sigrüst nicht betreten werden.
- Ohne Aufsicht des Sigrüsten dürfen keine Gegenstände verschoben werden.
- In der Pfarrkirche/Kapelle ist es untersagt zu essen.
- Bestimmte Bereiche in der Pfarrkirche/Kapelle sind alarmgesichert und dürfen nicht betreten werden (entsprechend gekennzeichnet). Eine allfällige Alarmauslösung wegen Nichtbeachtens muss dem Mieter verrechnet werden (Ausrücken der Polizei): CHF 360.00.
- Die Pfarrkirche kann samstags zwischen 15.45 und 17.45 Uhr grundsätzlich **nicht** benützt werden (Gottesdienst).
- Pfarrkirche bzw. Kapelle im Ried (inkl. der Vorplätze) sind so zu verlassen, wie sie angetreten wurden. Eine allfällige Reinigung/Räumung hat direkt an die Benützung zu erfolgen.
- Je nach Grösse der Veranstaltung wird eine Verkehrsregelung empfohlen. Die Verantwortung darüber obliegt dem Veranstalter.

2.4 Aufenthaltsraum

- Zum Einsingen/Einspielen bzw. als Garderobe/Aufenthaltsraum vor Anlässen in der Pfarrkirche steht auf Wunsch das Pfarreiheim Gerbi (Kirchweg 1) zur Verfügung. Es muss gleichzeitig mit der Reservationsanfrage angefordert werden.
- Der Chor kann nicht als Garderobe verwendet werden!

2.5 Infrastruktur Pfarrkirche

- Bei Anlässen in der Pfarrkirche kann die folgende Einrichtung nach Bedarf hinzugemietet werden (kostenpflichtig, siehe Tarife):
 - Vorbühne montiert
 - Chorbühne montiert
 - Orgel
 - Orgelpositiv
 - Klavier
 - Pfarreisaal oder Gruppenraum als Garderobe/Aufenthaltsraum/Einspielen/Einsingen

3. Tarifübersicht

3.1 Kosten

- Die Kosten setzen sich aus einer Grundgebühr für die Miete und den Tarifen für einzelne Dienstleistungen/benötigte Infrastruktur zusammen.
- Ein allfälliger ausserordentlicher Reinigungsaufwand wird aufwandabhängig verrechnet (s. auch Punkt 2.3).

3.2 Kategorien

- Kat. A: Politische Gemeinde Lachen, Bezirk March, Kanton Schwyz, öffentliche Schulen
- Kat. B: Vereine, Institutionen und Firmen der Gemeinde Lachen
- Kat. C: Privatpersonen der Gemeinde Lachen (Angehörige der Kirchgemeinde)
- Kat. D: Auswärtige (ohne Eintritt oder mit Kollekte)
- Kat. E: Auswärtige (mit Eintritt)

3.3 Tarife Pfarrkirche (in CHF)

	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Kat. D	Kat. E
Grundgebühr (Miete)	kostenlos	kostenlos	kostenlos	500.00	800.00
Vorbühne montiert	kostenlos	100.00	200.00	200.00	200.00
Chorbühne montiert	kostenlos	50.00	100.00	100.00	100.00
Benutzung Orgel ¹⁾	kostenlos	kostenlos	kostenlos	200.00	200.00
Benutzung Orgelpositiv ¹⁾	kostenlos	kostenlos	100.00	100.00	100.00
Benutzung Klavier ¹⁾	kostenlos	kostenlos	50.00	50.00	50.00
Pfarreisaal (Garderobe)	kostenlos	kostenlos	100.00	200.00	300.00
Gruppenraum im Pfarreiheim (Garderobe)	kostenlos	kostenlos	50.00	75.00	100.00

3.4 Tarife Kapelle im Ried (in CHF)

	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Kat. D	Kat. E
Grundgebühr (Miete)	kostenlos	kostenlos	kostenlos	300.00	500.00
Benutzung Orgel ¹⁾	kostenlos	kostenlos	kostenlos	200.00	200.00

¹⁾Die Kosten für eine allfällige Stimmung von Klavier/Orgel/Orgelpositiv gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.5 Annullationskosten

Tritt der Mieter von einem bestehenden Mietvertrag zurück, sind die folgenden Annullationskosten fällig:

- bis 3 Monate vor den Anlass: 20% der Grundgebühr (Miete) fällig
- bis 1 Monat vor dem Anlass: 50% der Grundgebühr (Miete) fällig
- kurzfristige Annullation: 100% der Grundgebühr (Miete) fällig

4. Allgemeine Bestimmungen

Diese Bestimmungen und Tarife wurden vom Kirchenrat am 18. September 2013 genehmigt und treten am 01. Januar 2014 in Kraft.